

Daß der Wille der Erfüllung für den gültigen Sacramentsempfang wesentlich ist, soll nach Einigen das Tridentinum lehren; mindestens ist es theologisch gewiß. Eine Stellvertretung in der Leistung der sacramentalen Genugthuung kann, wenigstens ohne die hierzu dem Beichtvater ausbrüchlich gegebene Ermächtigung des Beichtvaters (s. Suarez l. c. disp. 38, n. 9; Liguori l. c. n. 526), gemäß prop. 15, damn. ab Alex. VII. nicht statthaben. Auch kann eine Commutation der auferlegten Buße selbst in ein besseres Werk *propria auctoritate* nicht geschehen, vielmehr nur wieder von dem Beichtvater, der sie auferlegt, oder auch von einem anderen in *sacramentali iudicio*, wenn ihm der Geisteszustand des Pönitenten noch erinnerlich, resp. hinreichend bekannt ist, vorgenommen werden. Die auferlegte Genugthuung bewirkt, als Theil des Sacramentes, die Tilgung zeitlicher Sündenstrafen *ex opere operato* (nach Mehreren auch, in moralischer Verbindung mit der Absolution und mittels dieser, eine vermehrte Eingiehung habituelier Gnade und das *jus ad specialia auxilia gratiae*); durch Verrichtung derselben in *statu peccati* wird daher einem Theile der Wirkungen des Sacramentes ein Hinderniß (*obex*) gesetzt, doch tritt nach einer haltbaren Meinung mit der Beseitigung des *obex* die gehinderte Wirkung ein. Die Verrichtung im Stande der Ungnade ist übrigens nicht schwer, nach Mehreren gar nicht sündhaft (s. Note zu Gury, *Comp. theol. mor.*, ed. 3 Ballerini, P. 2, n. 529). Schwer sündhaft dagegen wäre die gänzliche Unterlassung einer schweren Buße (für schwere Sünden) oder eine zu lange Verschiebung derselben; darüber freilich, welche Verschiebung als eine zu lange und demnach als schwer sündhaft anzusehen sei, gehen die Meinungen der Theologen weit auseinander (ebend., Note zu n. 530). — Die Buße vor der Losprechung zu verrichten, ist nicht erforderlich (Prop. 5 *Petri Oxomens. damn. a Sixto IV.*; Prop. damn. 16—18 ab Alex. VIII.; *Bulla Auctorem fidei* 34. 35 gegen die Synode von Bisloja bei Denzinger n. 1397. 1398), auch nicht vor der Communion (Prop. 22 damn. ab Alex. VIII.). Die altkirchliche Praxis, die Genugthuung der Absolution vorausgehen zu lassen, war keineswegs eine so allgemeine, wie behauptet worden ist; ja „wir haben die stärksten Gründe, zu glauben, daß in den meisten Fällen der Ertheilung der Buße die Losprechung vorausging, oder wenigstens, daß sie während der Uebung derselben ertheilt wurde“ (Wiseman, Die vornehmsten Lehren und Gebräuche der kath. Kirche, übers. von Haneberg 443; Beweise hierfür bei Frank, *Bußdisciplin der alten Kirche*, Mainz 1867, Buch V, Kap. 6, bef. § 2; Schmitz, *Die Bußbücher und die Disciplin der Kirche* 29 ff.). Man muß eben die sacramentale Losprechung von der canonischen wohl unterscheiden; erstere wurde sehr oft früher ertheilt. Principiell oder der Theorie nach hielt man allerdings daran fest,

daß durch die Leistung der auferlegten Buße die reuige Gesinnung vor der sacramentalen Absolution zu documentiren sei, aber in der Praxis machten sich so mancherlei Gründe für die Ertheilung der letztern vor Ablauf der Buße geltend, daß die Ausnahme fast zur Regel wurde. „Mit Einführung der vierten Substation der *consistentes* wurde das Princip selbst theilweise aufgegeben, denn beim Eintritt in diese Station wurde die sacramentale Absolution stets ertheilt, und doch hatte der Büßende noch eine Reihe von Jahren in dieser Station zuzubringen“ (Schmitz a. a. O.). Die Praxis, die Absolution der sacramentalen Beichte sofort folgen zu lassen, ist, obwohl nicht vorgeschrieben, rätlicher, damit die Genugthuung im Stande der Gnade geleistet werde. Im Uebrigen läßt sich auch von denen, welche in der alten Kirche die damals sehr schweren und langwierigen Bußen übernahmen und leisteten, voraussetzen, daß sie schon vor der Absolution durch die *contritio cum voto sacramenti* gerechtfertigt waren: es ergab damals die Beschwerlichkeit und Dauer der Bußen für deren Wirksamkeit *de condigno* schon vor Ertheilung der Absolution eine gewisse Sicherheit, die heutigen Tages, nach Abschaffung der alten Bußstränge, eher nur dann vorhanden ist, wenn die Absolution der Buße vorausgeht. Innere Gründe hat die Forderung der vor der Absolution zu leistenden Genugthuung nicht für sich, da gemäß der Trennbarkeit von Schulds- und Strafrecht die Sünde schon vor Ableistung der zeitlichen Strafen vergeben werden kann, und es für den Pönitenten genügt, daß er seine Sünden der Binde- und Lösegewalt der Kirche durch die *Acceptation* der kraft derselben auferlegten Buße unterworfen habe, ehe dieselbe geleistet wird. — Als sacramentale Genugthuung kann jedes Genugthuungs- resp. gute Werk auferlegt werden, auch innere Acte, weil der Forderung, daß die Genugthuung, als zur Materie und folglich zum Zeichen des Sacramentes gehörig, sinnensfüllig sein müsse, durch die Auferlegung und *Acceptation* der Buße hinlänglich entsprochen wird; ferner Werke, die ohnehin pflichtmäßig sind, wiewohl dieß in der Regel nicht geschieht, resp. ausschließlich in einem solchen Werke die Buße nicht bestehen soll (Lig. l. c. n. 513); ebenso Werke stellvertretender Genugthuung, namentlich Gebete für Abgestorbene, wobei nur der *valor ex opere operantis* Anderen zu gute kommt, während der *valor ex opere operato* den Pönitenten verbleibt (s. b. Art. Fürbitte IV, 2079). Die Buße für schwere Sünden soll der Regel nach eine schwere sein (Trid. l. c.), doch ist zugleich der moralischen und physischen Verfassung des Pönitenten in der Bußauferlegung Rechnung zu tragen (Trid. l. c.; *Rit. Rom.*: *Satisfactionem in iungat [sacerdos] habita ratione status, conditionis, sexus et aetatis et item dispositionis poenitentia*), und es darf und soll oftmals aus vernünftigen Rücksichten die Buße gemildert werden, zumal wenn dieß dem Seelen-